

Regierungsratsbeschluss

vom 23. Mai 2017

Nr. 2017/870

Zuchwil: Änderung Bauvorschriften Spezieller Bebauungsplan Amselweg-Drosselweg

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Zuchwil unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung der Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Amselweg-Drosselweg zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Spezielle Bebauungsplan wurde mit Beschluss Nr. 4538 am 14. August 1973 durch den Regierungsrat genehmigt und regelt über der Parzelle GB Nr. 1597 die Nutzung als Wohnheim für Invalide und das notwendige Personal.

Das ehemalige Wohnheim wurde inzwischen zu einer Wohnunterkunft für Leistungssportler des LZSO (Stiftung Leistungszentrum Solothurn) umgenutzt. Diese Nutzung entspricht nicht den aktuellen Vorgaben, soll jedoch weiterhin möglich sein. Die Bauvorschriften des speziellen Bebauungsplans werden entsprechend angepasst.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 16. Juni 2016 bis am 15. Juli 2016. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Der Gemeinderat beschloss die Planung am 19. Mai 2016 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderung der Bauvorschriften zum Speziellen Bebauungsplan Amselweg-Drosselweg der Einwohnergemeinde Zuchwil wird genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente, die mit der vorliegenden Änderung in Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde Zuchwil belastet.
- 3.4 Die Änderung steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümerin. Die Einwohnergemeinde Zuchwil hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierte Grundeigentümerin zu übertragen.

- 3.5 Die Einwohnergemeinde wird gebeten, dem Amt für Raumplanung bis am 16. Juni 2017 noch ein Exemplar der geänderten Bauvorschriften zuzustellen. Die Vorschriften sind mit den Genehmigungsvermerken und Unterschriften der Gemeinde zu versehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Genehmigungsgebühr:	Fr.	800.00	(4210000 / 004 / 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(4250015 / 002 / 45820)
	Fr.	<u>823.00</u>	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011133

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (SC) (3), mit Akten und 1 gen. Änderung Bauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, zur **Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung Bauvorschriften (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, 4509 Solothurn, mit 1 gen. Änderung Bauvorschriften (später)

Einwohnergemeinde Zuchwil, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil (mit Belastung im Kontokorrent), mit 1 gen. Bauvorschriften (später) **(Einschreiben)**

Einwohnergemeinde Zuchwil, Abt. Bau und Planung, Hauptstrasse 65, 4528 Zuchwil

Amt für Raumplanung (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Einwohnergemeinde Zuchwil: Genehmigung Änderung der Bauvorschriften Spezieller Bebauungsplan Am-selweg-Drosselweg).